

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 249

Diez, Donnerstag den 24. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Diez, den 18. September 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als Mark 5000 vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Steuerpflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsfokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu Mark 500 zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

Verordnung

betrifft den Ausbruch des Getreides aus der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 5, 6, 37 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 — Reichsgesetzblatt Seite 434 — und der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 12. Juni 1918 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1

Der Ausbruch des Getreides — Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht und Mais — muß bis zum 15. Dezember 1918 in allen landwirtschaftlichen Betrieben beendet sein. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur in den dringendsten Fällen von der Kriegswirtschaftsstelle bewilligt werden.

§ 2

Getreide welches, abgesehen von den bewilligten Ausnahmen, bis zu dem im § 1 festgesetzten Termin nicht ausgebrochen ist, wird von der Gemeinde auf Kosten des Besitzers durch einen Dritten ausgebrochen. Der Besitzer hat die Vornahme aller dazu erforderlichen Handlungen auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Getreides erkannt werden, auf das sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 18. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen und persönlich für den rechtzeitigen Ausbruch einzutreten.

Die Festsetzung des Termins ist auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten erfolgt.

Bis spätestens 15. Dezember 1918 ist mir zu berichten, daß der Ausbruch erfolgt ist.

Diez, den 18. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

**Kriegswirtschaftsstelle
des Unterlahnkreises.**

N. W. II. 1966.

Diez, den 17. Oktober 1918.

An die Ortsbehörden und Einwohner des Kreises.

**Betreff.: Brennholzeinschlag für Hausbrand
einschl. Bäckereien.**

Da die Belieferung mit Kohlen nicht genügend gesichert erscheint, ist es Pflicht jedes Haushaltsvorstandes und jedes Betriebsinhabers, bereits jetzt Vor Sorge zu treffen, daß er Ersatz an Holz in möglichst benachbarten Wäldungen auf geordnetem Wege zu annehmbaren Preisen sicher erhält.

Für waldbesitzende Gemeinden empfiehlt sich Feststellung des Bedarfs der Einwohner und Betriebsinhaber — auch Bäcker —, gemeinschaftlicher Einschlag und Abgabe zu festgesetzten Durchschnittspreisen.

Für nichtwaldbesitzende Gemeinden gemeinschaftlicher Einkauf und gemeinschaftlicher Einschlag.

Bei der Abgabe empfiehlt sich Schätzung durch eine Kommission und Verteilung durchs Los.

Für Frauen, deren Männer im Felde stehen, ist mitzuzorgen.

Im vergangenen Jahre sind die Königl. Oberförstereien, die Fürstliche Rentei in Schaumburg und die von der Gröbenische Verwaltung in Nassau der Bevölkerung weitgehend entgegen gekommen und besteht die Hoffnung, daß das auch jetzt wieder der Fall sein wird.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, vorstehende Bekanntmachung den Herren Stadtverordneten bzw. Gemeindevertretung und sämtlichen Bäckern bekannt machen zu lassen und Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung bis zum 1. November d. J. hierher einzusenden. Zu gleicher Zeit erbitte ich Bericht, welche Regelung beschlossen worden ist.

Der Vorsitzende
Thon.

J.-Nr. 10 254 II.

Diez, den 15. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

**Betrifft: Die Entrichtung des Warenumsatz-
stempels für die Zeit vom 1. Januar bis
31. Juli 1918.**

Es sind noch eine ganze Anzahl Steuerpflichtiger mit der Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels für 1918 rückständig. Unter Bezugnahme auf meine Ausschreiben in Nr. 191, 192, 196 und 1917/98 des diesjährigen Kreisblattes erlaube ich durch ortsübliche Bekanntmachung und in sonst geeigneter Weise auf die Nachholung des Versäumten aufmerksam zu machen und insbesondere den Landwirten, die noch nicht bezahlt haben, bekannt zu machen, daß diejenigen, die voriges Jahr Warenumsatzsteuer bezahlt haben und hier in der Steuerrolle geführt werden, zur Einreichung einer Anmeldung verpflichtet sind, auch wenn sie bis zum 31. Juli keine dem steuerpflichtigen Jahresumsatz von 3000 Mark entsprechende Einnahme von 1750 M. zu verzeichnen hatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
— Warenumsatzsteuerstelle. —

J.-Nr. II.

Diez, den 22. Oktober 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betr. Zuweisung von Sacktopfgarn.

Diejenigen Gemeinden, welche ihren Bedarf an Sacktopfgarn noch nicht angemeldet haben, werden ersucht, dieses innerhalb 8 Tage nachzuholen, da das Garn jetzt zur Verteilung gelangt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

I. 11 684.

Diez, den 17. Oktober 1918.

Betr. Bucheckern-Sammlung.

Zur Abnahme der gesammelten Bucheckern im Unterlahn-
kreise sind, wie ich hiermit wiederholt bekannt gebe, nachfolgende
Ortseinkaufsstellen
eingerrichtet worden:

1. Herr Hauptlehrer W. Alberti, Kahrenelbogen (Volksschule);
2. Herr Rektor Gaul in Nassau (Volksschule und Realschule);
3. Herr Studienrat Wegmann in Bad Ems (Kaiser Friedrichsschule);
4. Herr Direktor Dr. Viefau in Diez (Realschule).

Die Abnahme der Bucheckern erfolgt in den Vormittagsstunden von 10 bis 11 Uhr.

Bei dieser Gelegenheit wird davor gewarnt, die Bucheckern im eigenen Haushalt auf primitive Weise zu verarbeiten, da hierbei ein wesentlicher Teil des Oelertrages verloren geht. Die Delmühlen stehen unter ausreichender Kontrolle, sodaß die volle Rücklieferung des dem Sammler zukommenden Oeles gewährleistet ist. Hierbei bemerke ich, daß im Allgemeinen von 12 Kilogramm Bucheckern 1 Liter Del geschlagen wird. Neben dem Del hat der Sammler auch Anspruch auf den Oelsuchen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

I. 11 702.

Diez, den 21. Oktober 1918.

**An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.**

Betr. Karbidversorgung im Monat November.

Die für die Beleuchtungszeit vom 1. bis 30. November 1918 dem Unterlahnkreise als Ersatz für Petroleum überwiesene Karbidmenge kommt demnächst an die in meiner Bekanntmachung vom 10. d. Mts. — I. 11 619 — (Preisblatt Nr. 240/41) genannten Kleinhändler zur Verteilung. Auf den Bezugsberechtigten entfällt eine Menge von rund 650 Gramm.

Soweit dies noch nicht geschehen ist, ersuche ich den Ausgabestellen die Kundenlisten nunmehr umgehend zuzustellen.

Für die Folge sind etwa eingetretene Änderungen in der Kundenliste den betreffenden Händlern rechtzeitig mitzuteilen, damit diese bei der Verteilung Berücksichtigung finden können.

Der Kleinverkaufspreis für Karbid erhöht sich vom November ab auf 1,50 Mark pro Kilo einschl. Verpackung. Ich ersuche um entsprechende Weiterbekanntgabe.

Der Landrat.
J. S.:
Simmernann.

J.-Nr. 10 290. II.

Diez, den 18. Oktober 1918.

Betrifft Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 434) ist der Mühlenbetrieb des Friedrich Mühl in Dörsdorf wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.
Thon.

J.-Nr. 10 295. II.

Diez, den 18. Oktober 1918.

Betrifft Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 71 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 434) ist der Mühlenbetrieb des Ludwig Schmidt in der Burbachermühle, Gemeinde Schönborn, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.
Thon.